



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. August 2015
(OR. en)

11020/1/15
REV 1

FSTR 46
FC 44
REGIO 60
SOC 459
EMPL 303
FIN 524
AGRISTR 56
PECHE 260
CADREFIN 40
DELACT 96

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 10769/15

Nr. Komm.dok.: C(2015) 4625

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.7.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge sowie die gemeinsam vereinbarten Methoden zu deren Anpassung am 9. Juli 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 9. September 2015 Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 10. Juli 2015 geprüft und im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, bei dem bis zum Ablauf der Frist am Donnerstag, den 16. Juli keine Einwände durch die Delegationen erhoben wurden, festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände dagegen zu erheben.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013³ veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt⁴.

¹ Dok. 11020/15 FSTR 46 FC 44 REGIO 60 SOC 459 EMPL 303 FIN 524 AGRISTR 56 PECHÉ 260 CADREFIN 40 DELACT 96.

² Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 478-479).

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 481.

⁴ Das Europäische Parlament hat dem Rat gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitgeteilt, dass es die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt um zwei Monate, d.h. bis zum 9. November 2015, verlängert hat. Es hat den Rat am 28. Juli 2015 über diesen Beschluss informiert.